

Seidlvilla-Verein e.V. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1 Der Verein führt den Namen „Seidlvilla-Verein e.V.“

Er hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Volksbildung, Kunst und Kultur vornehmlich in Altschwabing und den angrenzenden Stadtteilen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Ausbau einer Schwabinger Nachbarschaftshilfe,
- b) Förderung eigenständiger künstlerischer Betätigung in Werk-, Laienspiel-, Musik- und literarischen Gruppen,
- c) Förderung der Stadtteilentwicklung durch Wissensvermittlung und Anregung zur Mitarbeit
z.B.
 - bei Planung und Gestaltung von Grünanlagen und öffentlichen Räumen
 - bei Verkehrsberuhigung
 - zum Schutz eines preiswerten und familiengerechten Wohngebietes im Sinne einer gesunden, sozialen Bewohnerstruktur
 - zur Erhaltung und Pflege der Altschwabinger Tradition,
- d) wissenschaftliche Arbeit zur Erfüllung des Vereinszwecks,
- e) Schaffung eines freien Gesprächsforums und Förderung der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Bürgern, den sozialen und kulturellen Institutionen Schwabings und der Stadt München.

3 Der Verein übt seine Tätigkeit in einem Stadtteil-Kulturzentrum aus, für welches die Landeshauptstadt München das ihr gehörende Anwesen Seidlvilla zur Verfügung stellt.

Der Verein verwaltet das Stadtteil-Kulturzentrum Schwabing selbst, er ist der Anstellungsträger.

Er ist in seiner Arbeit frei und widmet sich dem Vereinszweck unabhängig und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen benennen namentlich eine Person als ihren ständigen Vertreter.

2 Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsformen:

- a) Ordentliche Mitglieder: Diese verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Fördermitglieder: Diese unterstützen den Verein finanziell und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber ein Teilnahme- und Rederecht.

3 Über den in Textform zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand vorläufig.

a) Die Mitgliederversammlung bestätigt die Aufnahmeanträge endgültig.

b) Die endgültige Aufnahme soll nur beschlossen werden, wenn

- das aufzunehmende Mitglied während der Mitgliederversammlung anwesend ist oder
- mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied sich ausdrücklich für die Aufnahme in der Mitgliederversammlung ausspricht oder
- die Mitgliederversammlung beschließt, dass auf die persönliche Anwesenheit verzichtet werden kann.

c) Die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.

4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung oder Streichung von der Mitgliederliste.

a) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand austreten. Ein anteiliger Beitrag wird nicht erstattet.

b) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind

- die Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins,
- die nachweisliche Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer antisemitischen oder extremistisch eingestuften Organisation bzw. Partei oder
- die nachweisliche öffentliche Verbreitung von antisemitischen oder extremistischen Inhalten bzw. Aussagen.

c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Die nachfolgende Mitgliederversammlung beschließt endgültig über den Ausschluss. Vor dem endgültigen Ausschluss hat das betroffene Mitglied einen Anspruch auf rechtliches Gehör durch die Möglichkeit einer textlichen Stellungnahme oder durch Aussprache in der Mitgliederversammlung. Bis zum endgültigen Ausschluss ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds.

d) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich mit der Zahlung seines Beitrags länger als sechs Monate im Verzug befindet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1 Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Beitrags werden durch den Vorstand festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch den Vorstand beschlossen wird.

2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen für jeweils ein Jahr die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Koordinationsausschuss

§ 7 Der Vorstand

1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch Einzelwahl gewählt werden.

2 Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Nichtmitglieder oder Träger parteipolitischer Ämter können nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der gewählten bzw. bestellten Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit berufen. Dies ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch Arbeitsteilung, Teamgeist und Informations-Austausch mit den Mitgliedern gekennzeichnet ist. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren die/den Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter.

5 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass vorrangig der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertreten. Die weiteren Mitglieder des Vorstands vertreten im Innenverhältnis nur, wenn der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter verhindert sind.

6 Kandidaturen für den Vorstand sollen nur bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung angenommen werden. Dies gilt nicht, soweit sich bis zu dem vorgenannten Stichtag nicht mindestens zwei Personen ihre Kandidatur gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

7 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

8 Sitzungen des Vorstands können im Ermessen des Einladenden in Präsenz, hybrid oder als rein virtuell durchgeführt werden.

9 Beschlussfassungen des Vorstands oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation in Textform

erfolgen (Sternverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im Sternverfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im Sternverfahren beteiligte Mitglieder des Vorstands gelten als anwesend.

10 Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

11 Die Beschlüsse des Vorstandes innerhalb und außerhalb von Sitzungen werden jeweils in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in, zu unterschreiben.

12 Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes pro Jahr erhalten. Eine Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

13 Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur für Schäden, die aufgrund von vorsätzlichem Handeln entstanden sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

2 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mit Vollmacht in Textform kann eine Stimme auf einen Bevollmächtigten übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied bzw. ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte darf hierbei jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder sie in Schriftform beantragt.

4 Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über:

- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts des Vorstands,
- die Verabschiedung der Haushaltspläne des Vereins,
- die Entlastung des Vorstands,
- Wahl der/die internen Rechnungsprüfer/innen,
- die Neuaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- Bestellung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder des Koordinationsausschusses.

Sie nimmt den Bericht des Koordinationsausschusses entgegen.

5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen, werden per Brief eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Frist für Briefsendungen beginnt mit dem Tag des Einwurfs der Einladung (Poststempel oder Einlieferungsbeleg). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

6 Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte einen/eine Versammlungsleiter/in wählen. Ist kein/e Versammlungsleiter/in gewählt, so ist Versammlungsleiter/in der/die Vorsitzende, im

Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.

7 Ordentliche Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen. Soweit die Tagesordnung angepasst oder erweitert wird, so ist die endgültige Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform zur Kenntnis zu bringen.

8 In der Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied Anträge innerhalb der zuvor übermittelten und festgestellten Tagesordnung stellen.

9 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

10 Zu Satzungsänderungen, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Verlangen von einem Zehntel der stimmberechtigten Anwesenden muss geheim abgestimmt werden.

11 Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Mitgliederversammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Veranstaltung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Veranstaltung gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 bis 10 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation gefasst werden (Sternverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch den Vorstand mit einer Rücklauffrist von zwei Wochen. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 10 % der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss des Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern bekannt zu machen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in, unterschrieben.

13 Über die Mitgliederversammlung ist ein ausführliches Ereignisprotokoll zu erstellen, das die Beschlüsse und Beschlussergebnisse darstellt. Dieses ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt. Das Protokoll wird grundsätzlich vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle Vereinsmitglieder versandt. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb von weiteren zwei Wochen von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Nach Ablauf der Frist gilt der Inhalt des Protokolls als richtig und zugestanden.

§ 9 Der Koordinationsausschuss

1 Der Koordinationsausschuss besteht aus mindestens acht vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung bestellten Personen oder Bevollmächtigten von juristischen Personen. Davon müssen mindestens fünf Vereinsmitglieder sein. Sie sollen in ihrer Zusammensetzung den verschiedenen Gruppen entsprechen, die der Verein mit seiner Tätigkeit anspricht.

2 Mitglieder des Koordinationsausschusses sind außerdem:

- der/die jeweilige Vorsitzende des Bezirksausschusses 12 der Stadt München,
- je ein weiteres, von jeder in diesem Bezirksausschuss vertretenen Fraktion zu benennendes Mitglied des Bezirksausschusses
- der/die Geschäftsführer/in des Vereins.

3 Die in § 8 Ziffer 1 genannten Mitglieder des Koordinationsausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Innerhalb der zwei Jahre ist die Aufnahme zusätzlicher Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitglieder des Koordinationsausschusses bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

4 Der Koordinationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch Arbeitsteilung und Teamgeist gekennzeichnet ist. Als Organ des Vereins unterstützt der Koordinationsausschuss dessen Arbeit.

Die Aufgaben sind:

- gegenseitige Anregungen und Vernetzung der Nutzer des Hauses,
- Beratung des Vorstands,
- Planung, Koordinierung und Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aktivitäten,
- über Raumvergabe an Turnusnutzer zu beraten und zu beschließen.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in. Sie/Er führt im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereins und unterliegt den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes.

§ 11 Rechnungslegung und Revision

1 Der Vorstand soll im ersten Quartal des Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht erstellen. Der Jahresabschluss soll von zwei vereinsinternen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen geprüft werden.

2 Die Mitgliederversammlung soll für die Dauer von drei Jahren bis zu zwei Rechnungsprüfer/innen wählen. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin betraut werden.

3 Die Rechnungsprüfer/innen haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer/innen ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Rechnungsprüfer/innen haben die ordnungsgemäße Buchführung auf

sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.

4 Die Rechnungsprüfer/innen und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine vom Vorstand eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle einer ungenügenden Beteiligung an einer Auflösungsversammlung ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2 Der ersten Mitgliederversammlung, die nach ihrer Tagesordnung über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung voranzugehen, die der Vorstand ausschließlich zur Unterrichtung der Mitglieder über die Gründe der vorgesehenen Auflösung einzuberufen hat.

3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Volksbildung sowie Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 31. Mai 1978 beschlossen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.02.2025 neu gefasst.